

per E-Mail
am 27.4.2011
eingegangen

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 118
Telefon: 02541 / 18-189111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 /9436-189111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 /9183-189111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 18-888-9111
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 27.04.2011

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf „Biogasanlage Westrup“

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf „Biogasanlage Westrup“ nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Fachdienst Immissionsschutz:

Der vorhabenbezogene B-Planvorentwurf „Biogasanlage Westrup“ enthält textliche Festsetzungen für eine Angebotsplanung eines Sondergebietes SO zur Unterbringung von Anlagen zur energetischen Nutzung und Aufbereitung von Biomasse.

Als vorhabenbezogener B-Planvorentwurf fehlen die Beschränkungen zur Anlagenkapazität und die zwingende Darstellung der Anlagenkonfiguration für den Ausbauzustand, soweit dieser Gegenstand des B-Planes sein soll (vgl. Planungsziel Seite 4 Absatz 6 und 7 - planungsrechtliche Absicherung der Errichtung einer Biogasanlage, die sich für die langfristige Perspektive nicht als privilegierte Anlage nach § 35 (1) Abs. 6 BauGB darstellen wird.).

Die zeichnerische Darstellung beschränkt sich nur auf die erste Baustufe für ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiertes Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse.

Ohne die o.g. Angaben kann der vorhabenbezogene B-Planvorentwurf immissionsschutzrechtlich nicht entsprechend der vorgenannten Planungsziele bewertet werden.

Der vorhabenbezogene B-Planvorentwurf ist somit entsprechend zu überarbeiten.

Immissionschutzrechtliche Hinweise zur Umweltprüfung:

Generell ist durch Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes immissionsschutzrechtlichen Umweltkonflikten vorzubeugen.

Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft zur Hofstelle Böcker, Westrup 10 und unbeteiligten Wohnhäusern (Westrup 11, 11a und 12) im Aussenbereich der Gemeinde Lüdinghausen. Mit Ausnahme betriebsbezogener Wohnungen auf der Hofstelle Böcker ist für die v.g. Wohnungen der immissionschutzrechtliche Schutzanspruch für unbeteiligtes Wohnen im Aussenbereich durch die Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vollumfänglich sicherzustellen.

Durch den Betrieb der Biogasanlage und der Anlage zur Aufbereitung von Biomasse werden aus dem Plangebiet Geruchs- und Lärmemissionen in die Umgebung freigesetzt werden.

Aufgrund der Nähe zu den o.g. benachbarten Wohnhäusern können die zu erwartenden Geruchsimmissionen seriös nur über eine gutachterliche Ausbreitungsberechnung ermittelt werden. Hierbei sind als Vorbelastung die Geruchsquellen im Radius von mindestens 600 m um das Plangebiet zu berücksichtigen. Nach hiesiger Aktenlage sind als relevante Quellen mindestens die Tierbestände Schulze Pals und Schemmann sowie die Brennerei auf der Hofstelle Böcker zu berücksichtigen. Als Geruchsquellen der Biogasanlage und der Anlage zur Aufbereitung von Biomasse sind neben den Fahrtilos (Oberfläche und Sickersäfte), die Verdrängungsluft aus der Vorgrube beim Gülleumschlag, die Feststoffeinbringung, das Abgas des (-r) Verbrennungsmotors (-en), der Gärrestumschlag und die Lagerung der Feststofffraktion nach Separation des Gärrestsubstrates, soweit dieses nicht trocken gelagert wird, zu berücksichtigen. Nach den Auslegungshinweisen zum Aussenbereich der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) ist für die unbeteiligten Wohnungen im Aussenbereich die Einhaltung einer maximalen Häufigkeit von 20 % der Jahresstunden nachzuweisen.

Durch den Betrieb der Biogasanlage und der Anlage zur Aufbereitung von Biomasse wird zudem Lärm emittiert werden. Für die Anlage im Aussenbereich sind, nach den Vorgaben der TA-Lärm, die zu erwartenden Lärmimmissionen gutachterlich zu ermitteln und zu bewerten. Als Lärmquellen sind hierbei das BHKW, der zu- und abfahrende Verkehr innerhalb der Anlagengrenzen und der Fahrzeugverkehr auf der Anlage zu berücksichtigen. Das Einbringen der NawaRos in die Fahrtilos kann entsprechend des OVG Lüneburg Beschlusses vom 22.09.2010 - 12 ME 51/10 als sogenanntes „seltenes Ereignis“ gelten, wenn die zeitlichen Vorgaben aus der Definition der seltenen Ereignisse nach Ziffer 7.2 der TA-Lärm eingehalten werden können. Darüberhinaus sind im Aussenbereich die Richtwerte für Mischgebiete (M-Gebiete) von 60 dB(A) zu den Tagzeiten (06.00 bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) zu den Nachtzeiten (22.00 bis 06.00 Uhr) im Aussenbereich einzuhalten (OVG NRW Beschluss vom 09.09.1998). Ggf. sind organisatorische Maßnahmen zur Lärminderung nach Ziffer 7.4 der TA-Lärm für den Fahrzeugverkehr, insbesondere für die nördlich gelegenen Wohnungen zu berücksichtigen.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Biogasanlage und der Aufbereitung von Biomasse sind üblicherweise keine Lichtimmissionen oder Erschütterungen zu erwarten, die eine Belästigung für die Nachbarschaft darstellen.

Die Grenzwerte der TA-Luft für Verbrennungsmotoranlagen nach Ziffer 5.4.1.4 der TA-Luft sind bei Verwendung moderner Aggregate und regelmäßiger Wartung, vor allem bei Gas-Otto-Motoren, erfahrungsgemäß sicher einhaltbar.

Im Umfeld der Biogasanlage und der Anlage zur Aufbereitung von Biomasse sind keine flächenhaften Biotop, als schützenswerte oder geschützte Biotop, im LANUV-Kataster kartiert. Die zu erwartenden Ammoniak- und Stickstoffemissionen aus dem Anlagenbereich sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vernachlässigbar und bedürfen somit keiner weiteren Betrachtung.

Fachdienst Kommunale Abwasserbeseitigung:

Im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung ist eine detaillierte Entwässerungsplanung zu erarbeiten. In diesem Verfahren muss dann entschieden werden, ob für die geplante Versickerung eine Einleitungserlaubnis gem. § 8 WHG zu beantragen ist.

Hinweis:

Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von **unbelastetem Niederschlagswasser über/als**

- unbefestigte begrünte Flächen
- Flächenversickerung
- Muldenversickerung (Muldentiefe $\geq 30\text{cm}$)
- wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- belebte Bodenzone
- Grundwasserflurabstand $\geq 1\text{ m}$
- versickerungsfähiger Boden (kf-Wert $\geq 5 \cdot 10^{-6}\text{ m/s}$)
- Beachtung der Regeln der Technik und des Wohls der Allgemeinheit

Diese Voraussetzungen sind dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Fachdienst Untere Landschaftsbehörde:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Biogasanlage bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die von hier zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft werden im parallel geführten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bereits jetzt über Erweiterungsmöglichkeiten nachgedacht wird, für die der vorliegende B-Planentwurf die Genehmigungsgrundlage schaffen kann. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die landschaftspflegerische Begleitplanung zu überdenken und Anpflanzungen nur dort vorzusehen, wo sie auch dauerhaft verbleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Rohrleitung von der Biogasanlage zum Krankenhaus zwar nicht Gegenstand dieses Planentwurfs ist, aber im Rahmen der technischen Prüfung auch der Eingriffsregelung unterliegt.

Aus **bauordnungsrechtlicher** Sicht wird angeregt, die überbaubaren Flächen so zu dimensionieren, dass die für die Biogasanlage erforderlichen baulichen Anlagen wie

Feststoffeinbringung, Abfüllplätze und Separator auch innerhalb der überbaubaren Fläche liegen.

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler